



**Reglement über die
Wasserversorgung der Gemeinde
Walzenhausen
(Wasserversorgungsreglement)**

vom 2. Juni 2002

Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Walzenhausen

vom 2. Juni 2002

Die Einwohnergemeinde Walzenhausen,

gestützt auf Art. 7 der Gemeindeordnung vom 26.11.2000, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen. Es bestimmt die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit Vorschriften des Bundes oder Kantons nichts Abweichendes enthalten.
- ² Die Wasserversorgung beliefert das Gebiet der Gemeinde Walzenhausen nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- ³ Die Wasserversorgung kann von anderen Gemeinden Wasser beziehen und im Rahmen der Möglichkeiten an andere Gemeinden Wasser abgeben. Hierzu sind vom Gemeinderat mit den betreffenden Gemeinden Verträge abzuschliessen.
- ⁴ Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, das öffentliche Haupt- und Hydrantennetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers zu erstellen und zu unterhalten. Über die Erweiterung und den Ausbau entscheidet der Gemeinderat. Er ist ermächtigt, die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen, soweit es sich um gebundene Ausgaben handelt, zu erfüllen, auch wenn dadurch die Finanzkompetenzen nach Art. 34 des Gemeindereglements überschritten werden.

Art. 2 Eigentum

Die Einwohnergemeinde ist Eigentümerin der gesamten Anlagen der Wasserversorgung Walzenhausen.

Art. 3 Aufsicht

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Wasserversorgung aus. Er bestellt eine aus 5

Mitgliedern bestehende Wasserversorgungskommission. Der Gemeinderat sowie die

Feuerschutzkommission müssen in der Kommission mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

Art. 4 Kommission

- ¹ Die Leitung und Verwaltung der gesamten Wasserversorgung obliegt der Wasserversorgungskommission, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Die Wasserversorgungskommission vertritt den Gemeinderat innerhalb der Gemeinde in Belangen der Wasserversorgung und schliesst in seinem Namen Verträge für Lieferungen an Wasserabonnenten ab.

Art. 5 Funktionäre / Wasserwart

- ¹ Der Gemeinderat ernennt auf Antrag der Wasserversorgungskommission die für die Aufrechterhaltung des Betriebes nötigen Funktionäre, insbesondere den Wasserwart und dessen Stellvertreter und legt deren Pflichten und Entschädigungen fest.
- ² Die Funktionäre können zu den Sitzungen der Wasserversorgungskommission beigezogen werden; sie haben beratende Stimme.

B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 6 Umfang der Anlagen

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde umfassen unter anderem die Quellen, Transport- und Verteilleitungen, Reservoirs, Steuerungs-, Pump- und Hydrantenanlagen, welche im Eigentum der Gemeinde Walzenhausen stehen. Ausgenommen sind die Zuleitungen im Sinne von Art. 13 dieses Reglements, welche Eigentum der Grundeigentümer sind.

Art. 7 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen den Bezüger Wasser zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Sie kann auch ausserhalb der Gemeinde nach Möglichkeit Wasser abgeben und sich an regionalen Gemeinschaftsunternehmen beteiligen. Gleichzeitig dient die Wasserversorgung dem Brandschutz. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss Art. 31.

Art. 8 Erstellung

Für die technische Installation der Haupt-, Versorgungs- und Zuleitungen ist die Wasserversorgungskommission zuständig. Die Anlagen sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) auszuführen.

Art. 9 Hydrantenanlage

- ¹ Die Gemeinde sorgt im Einzugsgebiet der Wasserversorgung für die Einrichtung der Hydranten. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall sowie für Übungen zur Verfügung zu stellen.
- ² Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund

- ¹ Die Grundeigentümer sind gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Aufstellen von Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten.

- ² Verweigert ein Grundeigentümer seine Zustimmung, so kann nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung enteignet werden.
- ³ In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte etc. nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Art. 11 Verlegen von Hauptleitungen

Muss eine Hauptleitung auf Verlangen des belasteten Grundeigentümers verlegt werden, kann ihm im Sinne von Art. 693 ZGB ein angemessener Teil der Kosten belastet werden. Die

Wasserversorgungskommission bestimmt die Höhe des Kostenanteils. ■

Art. 12 Schutz der Hauptleitungen

- ¹ Die Hauptleitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, in ihrem Bestand geschützt.
- ² Bei Bauten, umfangreichen Aufschüttungen, Mauern und Bepflanzungen mit hochstämmigen Bäumen ist ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten.
- ³ Schieber dürfen nicht überdeckt werden.
- ⁴ Die Unterschreitung des reglementarischen Abstandes, sowie die Überbauung, Überschüttung oder Überpflanzung von Hauptleitungen bedarf der Bewilligung der Wasserversorgungskommission.

C. Zuleitungen

Art. 13 Definition

Die Zuleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Sie beginnt mit dem Anschlussstück an die Hauptleitung und endet beim Wasserzähler.

Art. 14 Bewilligung und Erstellung

- ¹ Für jeden Neuanschluss und jede Erweiterung ist der Wasserversorgungskommission ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- ² Mit der Anmeldung anerkennt der künftige Bezüger das Wasserversorgungsreglement sowie die Gebühren bzw. Tarife.
- ³ Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen des Reglements. Für Grundstücke, deren Abwasserhältnisse nicht geregelt sind, kann ein Anschluss an die Wasserversorgung verweigert werden.
- ⁴ Leitungsführung, Rohrdurchmesser und das verwendete Material werden durch die Wasserversorgung bestimmt.
- ⁵ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hauszuleitung.

Art. 15 Ausführung, technische Bedingungen

- ¹ Die Erdüberdeckung muss mindestens 120 cm und darf maximal 150 cm betragen.
- ² Bei Durchquerungen der Strasse, unter Gebäuden und im Baugrubenbereich sind Schutzrohre einzulegen.
- ³ Das Wasserleitungsnetz darf nicht für Erdungen benutzt werden.
- ⁴ Vor dem Eindecken müssen die Leitungen von der Wasserversorgung abgenommen werden.
- ⁵ Die Zuleitungen werden durch die Wasserversorgung eingemessen und im Wasserkataster eingetragen.

Art. 16 Eigentumsverhältnisse und Haftung

- ¹ Nur Grundeigentümer können einen Anschluss erstellen lassen und tragen die Kosten sowie auch die Verantwortung für den Zustand und Unterhalt der Anlagen.
- ² Die Zuleitung bleibt im Eigentum des Grundeigentümers.
- ³ Der Hausschieber und der Wasserzähler werden von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum der Wasserversorgung.
- ⁴ Jedes Manipulieren an Wasserzählern und Hausschiebern ist untersagt.

Art. 17 Handänderung

Bei Handänderung tritt der neue Grundeigentümer in alle Rechte und Pflichten ein.

Art. 18 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Art. 19 Unterhalt, Kosten

- ¹ Die Wasserversorgung sorgt für den Unterhalt von Schieber und Wasserzähler.
- ² Schäden an der Zuleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- ³ Die Kosten für Unterhalt sowie Erneuerung der Zuleitung gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- ⁴ Wird die Verlegung einer Zuleitung infolge Neu- oder Umbauten etc. notwendig, sind die gesamten Kosten vom Leitungseigentümer zu tragen.

D. Wasserzähler

Art. 20 Lieferung / Montage / Unterhalt

- ¹ Zur Messung des abgegebenen Wassers werden durch die Wasserversorgung Wasserzähler installiert.
- ² Lieferung und ordentlicher Unterhalt der Wasserzähler sind Sache der Wasserversorgung.

Art. 21 Platzierung

Die Wasserzähler sind an einem leicht zugänglichen Ort anzubringen, wo Sie gut abgelesen und ausgewechselt werden können.

Art. 22 Schäden, Haftung

- ¹ Der Grundeigentümer hat den Wasserzähler vor äusseren Einwirkungen, insbesondere Frostschäden zu schützen.
- ² Der Grundeigentümer haftet für alle Schäden, die sich aus seiner Nachlässigkeit am Wasserzähler ergeben.

Art. 23 Messgenauigkeit, Prüfung

- ¹ Die Wasserversorgung prüft periodisch die Wasserzähler gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.
- ² Der Abonnent oder der Eigentümer kann jederzeit die Prüfung eines Wasserzählers verlangen. Sie tragen sämtliche daraus entstehenden Kosten, sofern die Messgenauigkeit innerhalb einer Toleranz von +/- 5% – bei einer Nennleistung von 10% – liegt.
- ³ Für übermässigen Wasserbezug infolge defekter Leitungen, Armaturen und Apparate werden keine Reduktionen gewährt.

E. Hausinstallation

Art. 24 Definition

- ¹ Unter Hausinstallationen sind sämtliche nach dem Wasserzähler liegenden Kalt- und Warmwasserleitungen und die daran angeschlossenen Apparate zu verstehen.
- ² Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 25 Technische Vorschriften, Installationsvorschriften

Für die Erstellung und Abänderung von Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten. Die Wasserversorgung kann den Einbau von Filtern, Druckreduzierventilen und Rückschlagventilen usw. vorschreiben.

Art. 26 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 27 Wasserbehandlungsanlagen

- ¹ Wasserbehandlungsanlagen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.
- ² Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 28 Private Wassergewinnungsanlagen

Verbindungen zwischen privaten Wassergewinnungsanlagen und dem Netz sind aus technischen und aus Gründen der Wasserqualität nicht erlaubt.

Art. 29 Prüfung der Anlagen, Haftung

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Prüfung einer Anlage vor der Inbetriebnahme verlangen.
- ² Diese Prüfung entbindet den Installateur nicht von der Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber dem Grundeigentümer und der Wasserversorgung.
- ³ Die Prüfungskosten gehen zu Lasten des Installateurs.

F. Wasserabgabe

Art. 30 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Die Wasserlieferung erfolgt normalerweise ununterbrochen. Die Wasserversorgung übernimmt keine Gewähr für die Temperatur, die Härte und den Druck des Wassers.
- ² Für bestmögliche Qualität ist die Wasserversorgung besorgt. Bei Qualitätseinbussen mit Gesundheitsrisiko werden die Bezüger durch die Wasserversorgung raschmöglichst orientiert.

Art. 31 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
 - bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen
- ² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche Folgen und Betriebsschäden. Es wird auch keine Ermässigung der Bezugskosten gewährt.
- ³ Unterbrüche in der Wasserlieferung werden soweit möglich den Abonnenten vorher angezeigt.

Art. 32 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung, vorschriftswidrige Installationen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt entstehen.

Art. 33 Vorschriftswidrige Anlagen

Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entsprechen.

Art. 34 Behebung von Defekten

Defekte an Hauszuleitungen sind durch den Eigentümer sofort beheben zu lassen. Wird dies unterlassen, kann die Wasserlieferung bis nach erfolgter Reparatur ohne Entschädigung eingestellt werden.

Art. 35 Wasserabgabe an Dritte

- ¹ Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Ventile und Umgehungsleitungen verboten.
- ² Auf Verlangen der Wasserversorgungskommission ist jeder Abonnent zur vorübergehenden Wasserabgabe an andere Gebäude oder Liegenschaften verpflichtet. Der Wasserverbrauch wird dabei gemessen und dem abgebenden Abonnenten vergütet.

Art. 36 Wasser für Nebengebäude

- ¹ Nebengebäude und freistehende Garagen sollen, wenn immer möglich, vom Hauptgebäude über den Wasserzähler angeschlossen werden.
- ² Wechselt der Eigentümer des Nebengebäudes, ist ein separater Anschluss zu erstellen. Es gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

Art. 37 Wasser für besondere Zwecke

- ¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins und ähnlichen Einrichtungen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Feuerlöschanlagen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Bedingungen zu knüpfen.
- ² Das Auffüllen von Schwimmbassins ist der Wasserversorgung zu melden.
- ³ Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn durch Neuanlagen die Versorgungssicherheit der bestehenden Anlagen der Wasserversorgung gefährdet wird.

Art. 38 Wasserbezug ab Hydranten

- ¹ Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des Wasserwartes zulässig und ist im voraus anzumelden.
- ² Die Wasserversorgung stellt einen Wasserzähler zur Verfügung, über den solche Bezüge zu erfolgen haben.
- ³ Das bezogene Wasser wird zu den normalen Tarifen in Rechnung gestellt. Für den Wasserzähler und die anschliessende Hydrantenkontrolle wird eine Gebühr gemäss Tarifordnung erhoben.
- ⁴ Unbewilligte Wasserentnahmen haben Verzeigung und Busse zur Folge.

Art. 39 Spitzenbezug

Bezügen mit grossem Wasserverbrauch oder sehr hohen Verbrauchsspitzen kann der Anschluss an die Wasserversorgung mit speziellen Auflagen bewilligt werden.

Art. 40 Kündigung des Wasserbezuges

- ¹ Will ein Grundeigentümer vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies vorgängig der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen.
- ² Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

G. Finanzierung

Art. 41 Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Die Rechnung der Wasserversorgung ist entsprechend den allgemeinen Vorschriften über den Gemeindehaushalt zu führen.
- ² Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll weitgehend selbsttragend sein.

Art. 42 Einnahmen

Zur Kostendeckung stehen folgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren
- Beiträge der öffentlichen Hand und der Assekuranz

Art. 43 Erschliessungsbeiträge

- ¹ Zur Erschliessung ganzer Überbauungen sind Erschliessungspläne zu erstellen.
- ² Die Kosten der Netzerweiterung ab bestehender Hauptleitung sind von den Grundeigentümern zu tragen, die daraus einen Erschliessungsvorteil erhalten. Allfällige Beiträge der Assekuranz sowie der Gemeinde sind vor der Berechnung der Grundeigentümerbeiträge von den Anlagekosten abzuziehen.

Art. 44 Anschlussgebühren

Zur Deckung der Kosten für Erstellung, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen werden beim Anschluss an die Wasserversorgung Anschlussgebühren erhoben. Diese werden in einem Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Art. 45 Benutzungsgebühren (Wassertarif)

- ¹ Die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Verbrauchsgebühr und einer Grundgebühr.
- ² Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach den Kosten aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen, Amortisation sowie Verwaltungskosten der Wasserversorgung.
- ³ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Wasserversorgungskommission die Verbrauchs- und Grundgebühr.
- ⁴ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.
- ⁵ Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ der bezogenen Wassermenge erhoben.

Art. 46 Fälligkeit

Die Anschlussgebühren sind fällig nach Erteilen der Anschlussbewilligung vor Baubeginn.

Art. 47 Rechnungsstellung

- ¹ Sämtliche Beiträge und Gebühren werden durch die Wasserversorgung in Rechnung gestellt.
- ² Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. Zwischen den definitiven Abrechnungen können Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges gestellt werden.
- ³ Bei einer ausserordentlichen Ablesung des Wasserzählers kann eine Umtriebspauschale verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungsverfahren

- ¹ Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, kann eine Mahngebühr sowie ein Verzugszins erhoben werden. Dieser entspricht demjenigen bei Steuerschulden der Kant. Steuerverwaltung von Appenzell Ausserrhoden.
- ² Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Pflicht, die Rechnung sowie allfällige Verzugszinsen innert der gesetzten Frist zu bezahlen.

H. Übergangs und Schlussbestimmungen

Art. 49 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. (Art. 6 Gesetz über das kantonale Strafrecht)

Art. 50 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Rekurse müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 51 Inkrafttreten

- ¹ Diese Reglement über die Wasserversorgung Walzenhausen unterliegt gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.
- ² Mit seinem Inkrafttreten wird das Wasserversorgungsreglement vom 1.12.1985 aufgehoben.

GEMEINDERAT

WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

H. Wiesendanger R.

Ritter

I. Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement ist an der Urnenabstimmung vom 2. Juni 2002 angenommen worden.

Anhang

Anschlussgebühren:

Die Anschlussgebühren inkl. Löschwasserrecht betragen (exkl. Mwst):

(Neu- und Umbau, Erweiterungen)

- | | | |
|--|--|---------------------------|
| ➤ für alle Gebäude mit einer Wohnung | | Fr. 7'500.00 |
| ➤ für jede weitere Wohnung * | | Fr. 1'500.00 |
| ➤ für Garagen mit separatem Wasseranschluss | | Fr. 1'000.00 |
| ➤ Industrie- oder Gewerbebauten,
Heime und Landwirtschaft | Grundpauschale
+ pro m ²
(Geschossfläche
nach SIA 416) | Fr. 7'500.00
Fr. 12.00 |
- Bei Erweiterungsbauten fällt nur die Mehrfläche in Betracht
- Bei Sprinkleranlagen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

* Als Wohnung gilt jede durch einen separaten Strom-Zähler gemessene Gebäudeeinheit; ausgenommen Allgemeinzähler in Mehrfamilienhäusern.